



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

17.08.2018

Nr. 33

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Das Amt Nortorfer Land sucht **zum 01.08.2019 eine/n Auszubildende/n** (m/w/d) für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung. Allgemeine Informationen zur Ausbildung des/der Verwaltungsfachangestellten finden Sie unter: <http://www.amt-nortorfer-land.de/buergerservice-rathaus/ausbildung.html>. Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch bei Fr. Jörs - Rufnr.: 0 43 92/401-210.

**Staschewski
Amtsdirektor**

Amt Nortorfer Land - Öffentliche Sitzung der Wahlprüfungsausschüsse der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe, Warder und der Stadt Nortorf

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz i. V. m. § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung finden im Sitzungssaal des Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, die öffentlichen Sitzungen der von den Gemeindevertretungen gewählten Wahlprüfungsausschüsse statt.

Dienstag, 21.08.2018

17.00 Uhr für die Gemeinden Dätgen und Eisendorf

18.00 Uhr für die Gemeinden Bokel, Groß Vollstedt, Timmaspe, Warder und Stadt Nortorf

Donnerstag, 23.08.2018

17.00 Uhr für die Gemeinden Ellerdorf, Gnutz, Krogaspe, Langwedel und Oldenhütten

18.00 Uhr für die Gemeinden Bargstedt, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Emkendorf und Schülpe bei Nortorf

Tagesordnung

1. Bericht des Gemeindevorstandes
2. Wahl der/des Vorsitzenden
3. Beschlussfassung über das Ergebnis der Vorprüfung

**Staschewski
Gemeindevorstand**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

17.08.2018

Nr. 33

Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2018

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserslass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserslass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die **„bedarfsorientierte Entleerung“** darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der **„bedarfsorientierten Entleerung“** entschlammung. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserslass mindestens jährlich entschlammung werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die **„Regelabfuhr“** vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Bargstedt	in der Zeit vom 09.07. bis 13.07.2018
Gnutz	in der Zeit vom 09.07. bis 13.07.2018
Langwedel	in der Zeit vom 09.07. bis 13.07.2018
Schülpe bei Nortorf	in der Zeit vom 09.07. bis 13.07.2018
Warder	in der Zeit vom 09.07. bis 13.07.2018
Emkendorf	am 30.08.2018
Timmaspe	am 30.08.2018

**Der Amtsdirektor
Staschewski**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

17.08.2018

Nr. 33

Amt Nortorfer Land - 2. Änderungssatzung über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, den Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Amtes Nortorfer Land (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 (Gesetz v. 14.03.2017, GVOBL. S. 140) in Verbindung mit §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung– EntschVO) in der Fassung vom 19.03.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2015 (GVOBL. Schl.-H. S. 366), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 19.02.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 133), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 22.12.2016 (GVOBL. Schl.-H. S.1077, ber. 2017, S.40) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 09.02.2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 152), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 23.04.2018 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

2. Änderungssatzung über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, den Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Amtes Nortorfer Land (Entschädigungssatzung)

Artikel I

1. § 10 (Sonstige Entschädigungen) erhält folgenden zusätzlichen neuen Absatz 5:

Die/der Musikzugführer/in des Amtsfeuerwehrmusikzuges erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Höhe des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung einer Gemeindefeuerführung amtsfreier Gemeinden nach § 2 Absatz 2 Ziffer 3 (bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) der EntschVOFF.

Artikel II Inkrafttreten

Artikel I dieser 2. Änderung zur Entschädigungssatzung des Amtes Nortorfer Land tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Nortorf, den 30.04.2018

gez. Staschewski
Amtsleiter

Gemeinden Bargstedt und Oldenhütten - Austausch der Wasserzähler

Die Beglaubigung der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichrechtes ist bei den meisten Zählern in den Gemeinden Bargstedt und Oldenhütten abgelaufen. Aus diesem Grund werden die Wasserzähler in der Zeit vom 03.09. bis voraussichtlich 28.09.2018 ausgetauscht. Den Auftrag zum Auswechseln der Zähler hat die Fa. Paasch Rohrleitungsbau GmbH & Co. KG, Dörpstraat 23, 24361 Damendorf (Tel.-Nr. 04353/9974-0), erhalten.

Beim Austausch der Zähler wird von den Mitarbeitern der Fa. Paasch GmbH & Co. KG der Stand des ausgebauten Zählers notiert. Aus diesem Grund wird in diesem Jahr **keine** gesonderte Ablesung der Zähler vorgenommen.

Ich bitte, den Mitarbeitern der Fa. Paasch GmbH & Co. KG einen ungehinderten Zugang zu den Zählern zu gestatten.

Struck/Rohwer
Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

17.08.2018

Nr. 33

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Austausch der Wasserzähler

Die Beglaubigung der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichrechtes ist bei den meisten Zählern in der Gemeinde Borgdorf-Seedorf abgelaufen. Aus diesem Grund werden die Wasserzähler in der Zeit vom 03.09. bis voraussichtlich 28.09.2018 ausgetauscht. Den Auftrag zum Auswechseln der Zähler hat die Fa. Paasch Rohrleitungsbau GmbH & Co. KG, Dörpstraat 23, 24361 Damendorf (Tel.-Nr. 04353/9974-0), erhalten.

Beim Austausch der Zähler wird von den Mitarbeitern der Fa. Paasch GmbH & Co. KG der Stand des ausgebauten Zählers notiert. Aus diesem Grund wird in diesem Jahr **keine** gesonderte Ablesung der Zähler vorgenommen.

Ich bitte, den Mitarbeitern der Fa. Paasch GmbH & Co. KG einen ungehinderten Zugang zu den Zählern zu gestatten.

Böker
Bürgermeister

Gemeinde Emkendorf - Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „südlich des Naturschutzgebietes Bokelholmer Fischteich, nördlich der Gemeindegrenze zu Bokel, auf den Flurstücken 32/1, 36/1 tlw., 36/2, Flur 12, Gemarkung Kleinvollstedt, beidseitig der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg“ mit einer Ausweisung als „Sondergebiet für Photovoltaikanlage“

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25. April 2018 beschlossene 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „südlich des Naturschutzgebietes Bokelholmer Fischteich, nördlich der Gemeindegrenze zu Bokel, auf den Flurstücken 32/1, 36/1 tlw., 36/2, Flur 12, Gemarkung Kleinvollstedt, beidseitig der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg“ mit einer Ausweisung als „Sondergebiet für Photovoltaikanlage“ mit Bescheid vom 09. Juli 2018, Az.: IV525-512.111-58.117 (4.Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 4. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstr. 6, Zimmer 117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend werden die Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/Aktuelle Nachrichten/Bauleitplanverfahren](http://www.amt-nortorfer-land.de/Aktuelle_Nachrichten/Bauleitplanverfahren).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der diese Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nortorf, den 13. August 2018
Amt Nortorfer Land
Staschewski
Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

17.08.2018

Nr. 33

Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Krogaspe hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine freie Stelle im

Bundesfreiwilligendienst (BFD) / Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)

im gemeindeeigenen Kindergarten zu vergeben. Der Träger dieser Stelle ist das Diakonische Werk Schleswig-Holstein (www.diakonie-sh.de). Weitere Informationen finden Sie auch unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister der Gemeinde Krogaspe unter der Tel. Nr.: 04392/690565 oder per E-Mail an: buergemeister@krogaspe.de.

**Nils Höfer
Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf findet am Dienstag, 28.08.2018, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 19.06.2018
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Stadtverordneten
7. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018 gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
8. Umbesetzung von Ausschüssen
9. Vorlage der Einnahme und Ausgaberechnung 2017 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Nortorf
10. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
11. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Umbau der ehemaligen Hugo-Syring-Schule zu einem Haus der Vereine und Verbände in Nortorf
12. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung Stadt Nortorf



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

17.08.2018

Nr. 33

13. Naturkindergartengruppe 'Zwergenwald' am Galgenbergsweg;
hier: Verlängerung der Öffnungszeiten und Anpassung der Vertragsgrundlagen
14. Anlage von Bienenweiden im Stadtgebiet (auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
15. 1. Änderung B-Plan 48 "Bereich Jungfernstieg / Niedernstraße und Herbergstraße"
- Beschluss über Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
16. Erlass der 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)
17. Erlass einer Satzung der Stadt Nortorf über die Aufhebung der Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)
18. Verbesserung Verkehrssituation Grundschule Nortorf

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

19. Grundstücksangelegenheit
20. Verkauf eines Grundstücks
hier: Änderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2017 (Antrag der CDU - Fraktion)
21. Personalangelegenheit (Antrag des Kinder- und Jugendtreffs „Tee“)

**Ackermann
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

17.08.2018

Nr. 33

Stadt Nortorf - Ausschreibung - Verkauf eines Grundstückes in 24589 Nortorf für soziale Wohnraumförderung

Lage:

Kleine Mühlenstraße 4 in Bahnhofsnähe zentral gelegen (siehe Lageplan)

Grundstücksgröße:

1.452 qm

Bebauungsmöglichkeit (nach Abriss):

Zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss bzw. Staffelgeschoss nach § 34 BauGB (BGF bis zu ca. 2.400 qm)

Rechte Dritter:

Für das Grundstück Neue Straße 5 besteht ein Überfahrtsrecht

Preis:

Nach Gebot, wobei nicht die Höhe des Gebotes, sondern die Erfüllung der Kriterien die wesentlichen Grundlage der Vergabe sein wird.

Vergabekriterien:

Die Stadt Nortorf stellt das Grundstück für die soziale Wohnraumförderung für Mietwohnungen zur Verfügung. Die Belegungsrechte liegen bei der Stadt. Dabei stellt sie sich einen Mix aus 50 % Mietwohnungen für kleine Familien (besonders Alleinerziehende) und 50 % Mietwohnungen für ältere Menschen (Alleinstehende oder Paare) mit und ohne Behinderung vor, wobei Aussagen zu barrierearmer und barrierefreier Bauweise erwartet werden. Grundlegende Aussagen zur Gestaltung des Baukörpers werden erwartet.

Informationen:

Amtsverwaltung Nortorfer Land, Herr Torsten Manthey, Tel. 04392/401 116, Email: manthey@amt-nortorferland.de

Abgabefrist: 31. August 2018

Angebotsabgabe bei:

Amt Nortorfer Land, Zimmer 105/106, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

Lageplan:





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

17.08.2018

Nr. 33

Schulverband Norderland - Stellenausschreibung

Der Schulverband Norderland sucht zum **01. Oktober 2018** eine/n

Schulhausmeister/in (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit (39 Std./Woche). Nähere Information finden Sie im Internet unter www.amt-norderland.de/Stellenausschreibungen.

Runge

Schulverbandsvorsteher

Nachrichtliche Bekanntmachung - Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Bargstedt, Gemarkung Bargstedt, Fluren 13+14

Aus Anlass der Flurbereinigung Gnutz (Ausführungsanordnung vom 01.04.1992), sowie aus Anlass einer Katastererneuerung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster der

Gemeinde: Bargstedt
Gemarkung: Bargstedt
Flur: 13+14

⇒ Siehe auch Übersichtskarte zur Offenlegung

erneuert.

In dem Zeitraum vom **20.08.2018 bis 20.09.2018** werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel während der Dienststunden

Montag – Donnerstag von 8:00 – 15:00 Uhr
Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (AL-KIS) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörde abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, einzulegen.

Kiel, den 03.08.2018

Markus Kiefer

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

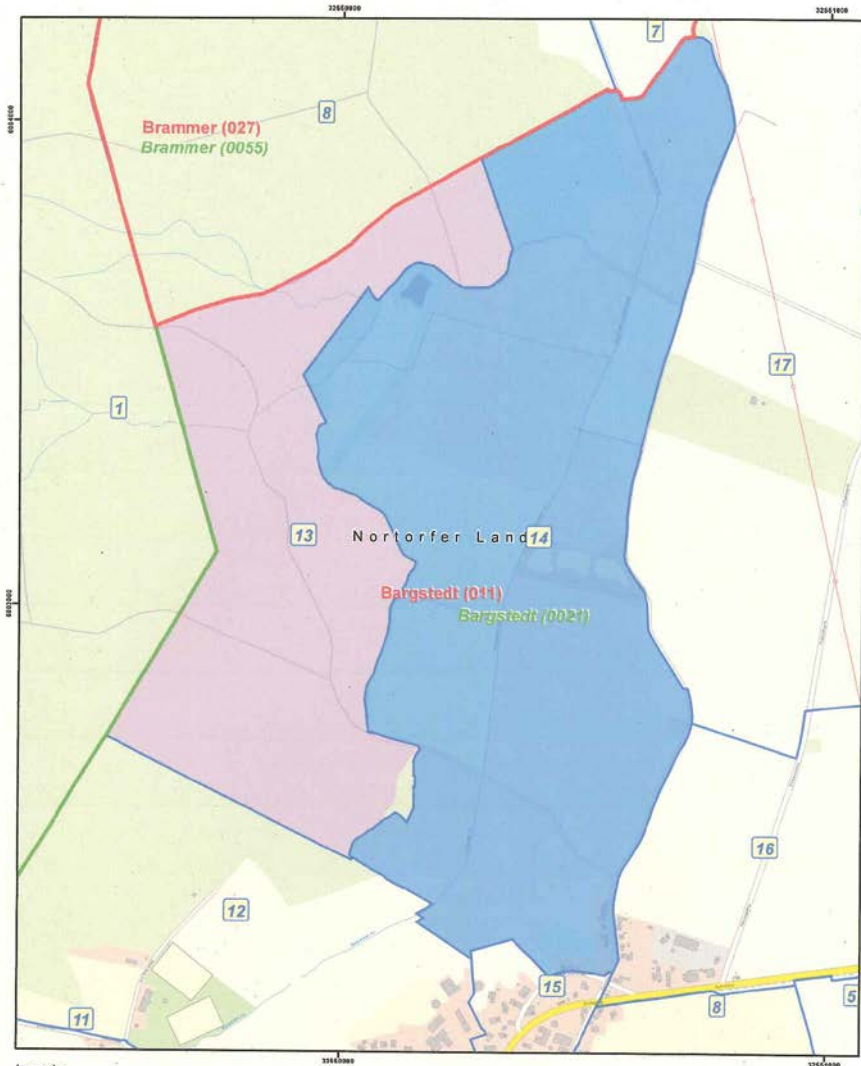
17.08.2018

Nr. 33



**Übersichtskarte zur Offenlegung Bargstedt Fluren 13+14
Flurbereinigung Bargstedt
(20.08.2018 bis 20.09.2018)**

SH  Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Ereilende Stelle: LVermGeo SH
Mercatorstraße 1
24106 Kiel
Telefon: 0431 383-899 oder 383-2045
E-Mail: Poststelle@LVermGeo.Landsh.de



- Legende**
- Verwaltungseinheiten
 - Gemeinden
 - Gemarkungen
 - Fluren
 - Offenlegung Flur 13, ohne Flurstücke 8/3, 17, 18
 - Offenlegung Flur 14

Erstellt am 03.08.2018

Flurstück: —
Fluren: 13, 14
Gemarkung: Bargstedt

Gemeinde: Bargstedt
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Dieser Plan ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§ 9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

17.08.2018

Nr. 33

Nachrichtliche Bekanntmachung - Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Gnutz, Gemarkung Gnutz, Flur 1 sowie Gemeinde Nortorf, Gemarkung Gnutz, Flur 1

Aus Anlass der Flurbereinigung Gnutz (Ausführungsanordnung vom 01.04.1992), sowie aus Anlass einer Katastererneuerung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster der

Gemeinde:	Gnutz (059)
Gemarkung:	Gnutz (0120)
Flur:	1
Gemeinde:	Nortorf (117)
Gemarkung:	Gnutz (0121)
Flur:	1

⇒ Siehe auch Übersichtskarte zur Offenlegung

erneuert.

In dem Zeitraum vom **20.08.2018 bis 20.09.2018** werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel während der Dienststunden

Montag – Donnerstag	von 8:00 – 15:00 Uhr
Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (AL-KIS) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörde abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, einzulegen.

Kiel, den 03.08.2018

Markus Kiefer
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein

Übersichtskarte folgt auf der nächsten Seite



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

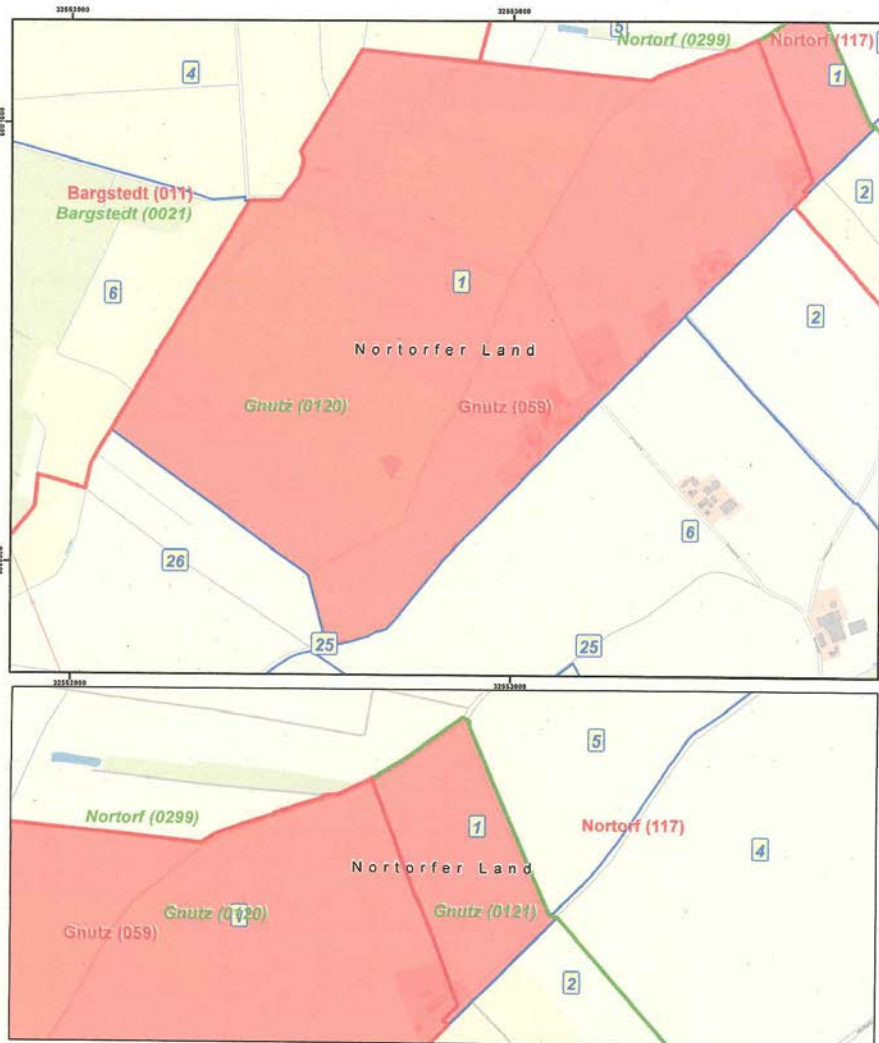
17.08.2018

Nr. 33



Übersichtskarte zur Offenlegung Gnutz Flur 1 Flurbereinigung Gnutz (20.08.2018 bis 20.09.2018)

SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Erstellende Stelle: LVermGeo SH
Mercatorstraße 1
24106 Kiel
Telefon: 0431 383-899 oder 383-2045
E-Mail: Poststelle@lv.ermGeo.landsh.de



Legende
Verwaltungseinheiten
Gemeinden
Gemarkungen
Fluren
Fluren
Offenlegung Gnutz Flur 1



Erstellt am 03.08.2018

Flurstück: —
Fluren: 1
Gemarkung: Gnutz

Gemeinde: Gnutz/Nortorf
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§ 9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

17.08.2018

Nr. 33

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
